

Besondere Verkaufsbedingungen für Spitäler

Sämtliche Medikamente, welche an Spitäler geliefert werden, sind nur für den Eigenbedarf des Spitals oder einer Spitalorganisation bestimmt. Dies gilt auch für Medikamente mit Rabatten oder Spezialkonditionen. Ein Wiederverkauf ist nicht zulässig.

Lieferzuschläge

Auf jede Bestellung werden pauschale Lieferkosten in Höhe von CHF 39.00 erhoben.

Lieferung

Alloga AG, Buchmattstrasse 10, 3401 Burgdorf.

Verrechnung / Inkasso

Pfizer AG, Schärenmoosstrasse 99, 8052 Zürich

Abgabe an Patienten bei Spitalaustritt

Spitäler oder Spitalorganisationen sind verpflichtet, Pfizer AG Produkte nur in den unveränderten Originalpackungen an Patienten abzugeben.

Verkauf von Spitalpackungen

Die Pfizer AG bzw. Grossisten dürfen Spitalpackungen ausschliesslich an Spitäler verkaufen.

Retouren

Volle Vergütung / voller Warenersatz

- Falschliefereien seitens Pfizer AG oder verursacht durch Alloga AG
- Bruch- und Transportschäden
- Beanstandete Packungen und Spezialitäten bzw. Chargen von Spezialitäten, deren Rückzug aus Gründen der Medikamentensicherheit erfolgt.
- Retouren von Ecalta®, Tygacil®, Vfend®, Zyvoxid® und deren Originalgenerika, Abrilada®, Cresemba®, Inflectra®, Zavicefta®, Zinforo®

Voller Warenersatz

- Retouren von Benefix®, Refacto®

Partieller Warenersatz

- Abgelaufene Medikamente werden bis zwölf Monate nach Verfalldatum zu 80% ersetzt. Die Berechnung der Ersatzware erfolgt auf der Basis des aktuellen Netto-Medikamentenpreises.

Keine Vergütung / kein Warenersatz

- Abgelaufene Medikamente, bei welchen das Verfalldatum mehr als zwölf Monate zurückliegt.
- Nicht einwandfreie Produkte, welche beschmutzt, beschädigt oder angebrochen sind.
- Alle übrigen Fälle, welche in diesem Reglement nicht erwähnt sind.

Retouren aus unserem Sortiment werden fach- und umweltgerecht - und für Sie kostenlos - entsorgt. Der Retourenweg erfolgt in der Regel auf dem Lieferweg.

Die Einhaltung der Bestimmungen zur Weitergabepflicht von Rabatten (Art. 56 Abs. 3 und 3^{bis} KVG; Art. 76a ff. KVV) liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer gemäss KVG. Diese müssen auch die Transparenzpflicht einhalten (Art. 56 HMG; Art. 10 VITH).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich. Die Pfizer AG behält sich im Übrigen das Recht vor, den Käufer an jedem anderen zuständigen Gericht, insbesondere am Sitz oder Wohnsitz des Käufers, zu belangen.